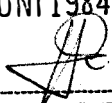


7/SN-71/ME. von 25

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>20</u> -GE/19. <u>87</u>
Datum:	6. JUNI 1984
Verteilt	

GSVG

GLIEDERUNG DER STELLUNGNAHME

Auch die Stellungnahme zum Ministerialentwurf der 9. Novelle zum GSVG ist in zwei Teile gegliedert:

1. Teil: Eigentliche Stellungnahme zum Ministerialentwurf
2. Teil: Zusätzliche Novellierungsvorschläge

a) VORRANGIGER Novellierungsvorschlag:

Gemeinsam mit dem Änderungsvorschlag zu § 31 Abs.3, Z.23 ASVG ist auch eine Modifikation des § 92 Abs.4 GSVG notwendig (Formulierungsentwurf auf gelbem Papier siehe Beilage).

b) SONSTIGE Novellierungsvorschläge:

In dieser Zusammenstellung werden weitere Novellierungsvorschläge übermittelt, deren Zweckmäßigkeit sich in der praktischen Arbeit mit dem GSVG herausgestellt hat. Wir ersuchen, auch diese Novellierungsvorschläge bei der Überarbeitung des GSVG zu berücksichtigen.

TEIL 1

Stellungnahme zum Ministerialentwurf (9. Novelle zum GSVG)

9. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.1 (§ 4 Abs.2 Z.6 GSVG):

Die vorgeschlagene Formulierung der neuen Z.6 des § 4 Abs.2 GSVG würde den Krankenversicherungsschutz auch für Pensionsbezieher ausschließen, die zwar nicht in überwiegender, aber doch in einem beträchtlichen Ausmaß Versicherungszeiten als Gewerbetreibende erworben haben. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat aufgezeigt, daß dies insbesondere dann zu Härten führen wird, wenn die gewerbliche Erwerbstätigkeit am Ende des Versicherungsverlaufes oder neben der wirtschaftstreuhandlerischen Tätigkeit ausgeübt wurde. Die Anstalt hat daher vorgeschlagen, anstelle des Ausdruckes "im überwiegenden Ausmaß" den Ausdruck "im wesentlichen" zu verwenden und damit der Vollziehung den allenfalls zur Vermeidung von Härten erforderlichen Spielraum einzuräumen.

Der Hauptverband gibt zu bedenken, daß nach § 4 Abs.1 Z.1 FSVG der Krankenversicherungsschutz der Pensionisten bereits dann gegeben ist, wenn der Pensionsbezug "wenigstens zum Teil" auch auf eine gewerbliche Erwerbstätigkeit zurückgeht. Eine inhaltlich gleiche Regelung in beiden Gesetzen wäre zweckmäßig.

Im übrigen müßte zur Vermeidung einer ungleichen Behandlung der nach § 3 Abs.3 Z.1 GSVG Pflichtversicherten die Ausnahme von der Krankenversicherung der Pensionsbezieher auch für die nach § 3 Abs.3 Z.3 pflichtversicherten Journalisten vorgesehen werden.

9. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.2 (§ 13 Abs.1 GSVG):

Die Neuformulierung des ersten Satzes des § 13 Abs.1 GSVG erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da die Höherversicherung in der Pensionsversicherung die Beitragsgrundlage nicht berührt und überdies bei einem Weiterversicherten eine "Beitragsgrundlage in der Pflichtversicherung" nicht vorhanden ist. Der bisherige Wortlaut des ersten Satzes des § 13 Abs.1 GSVG sollte daher beibehalten werden.

Allerdings wäre auch im § 20 Abs.3 ASVG eine entsprechende Textkorrektur zweckmäßig.

9. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.5 (§ 29 Abs.1 GSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.10 lit.a (§ 73 Abs.3) des Entwurfes einer 40. Novelle zum ASVG.

9. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.6 (§ 33 Abs.6 GSVG):

Mit der 4. Novelle zum FSVG soll der Beitragssatz in der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung an den im Entwurf einer 40. Novelle zum ASVG vorgesehenen angeglichen werden. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat ange-regt, aus Gründen der Harmonisierung mit dem Beitragssatz nach dem ASVG und dem FSVG auch den Beitragssatz in der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG mit 20 vH festzusetzen.

9. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.12, Art. II Abs.4 (§ 60 GSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.22 und Art. IV Abs.5 (§ 94) des Entwurfes einer 40. Novelle zum ASVG.

9. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.14, Art. II Abs.5 (§ 61a GSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.21 und Art. IV Abs.3 (§ 90) des Entwurfes einer 40. Novelle zum ASVG.

Zu Art. I Z.15 (§ 62 GSVG):

Wenn auch der Kinderzuschlag gemäß § 140 zur Erhöhung des Steigerungsbetrages führt und daher als Pensionsbestandteil zu werten ist, sollte der bisherige Wortlaut des § 62 GSVG beibehalten werden. Auslegungsschwierigkeiten könnten sich ansonsten durch den Umstand ergeben, daß eine Änderung des § 95 ASVG durch die 40. Novelle nicht vorgesehen ist und in dieser Bestimmung die Zuschläge ausdrücklich genannt sind.

9. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.17 (§ 116a GSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. II Z.2 (§ 229b) des Entwurfes einer 40. Novelle zum ASVG.

9. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.18 (§ 120 GSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme zu Art. II Z.7 und 8 (§§ 235, 236) des Entwurfes einer 40. Novelle zum ASVG.

9. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.20 (§ 122 GSVG):

Da sich eine allfällige Minderung der Einkünfte aufgrund von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht auf die Beitragsgrundlagen der Monate, während derer diese Maßnahmen gewährt werden, auswirkt, sondern erst auf die Beitragsgrundlagen des drittfolgenden Kalenderjahres, sollte der dritte Satz des § 122 Abs.3 GSVG in der Fassung des Entwurfes entfallen und der bisherige Abs.4 des § 122 GSVG beibehalten werden.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. II Z.10 (§ 238) des Entwurfes einer 40. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z.23 (§ 127 GSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. II Z.13 (§ 242) des Entwurfes einer 40. Novelle zum ASVG.

9. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.26 (§ 139 GSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. II Z.23 (§ 261) des Entwurfes einer 40. Novelle zum ASVG.

9. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.27 (§ 140 GSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. II Z.24 (§ 261a) des Entwurfes einer 40. Novelle zum ASVG.

9. Novelle zum GSVG

Zu Art. II Abs.8:

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. IV Abs.10 des Entwurfes einer 40. Novelle zum ASVG.

TEIL 2

zusätzliche Novellierungsvorschläge (GSVG)

Geltendes Recht

Änderungsvorschlag

§ 92 Abs.4 GSVG lautet:

(4) Bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten darf eine Rezeptgebühr nicht eingehoben werden. Der Versicherungsträger hat für diese Fälle besondere Rezeptvordrucke aufzulegen, die mit dem Vermerk „rezeptgebührenfrei“ zu versehen sind.

§ 92 Abs.4 GSVG hat zu lauten:

(4) Bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten darf eine Rezeptgebühr nicht eingehoben werden.

Begründung:

Siehe § 136 Abs.4 ASVG.

6)

Zusätzliche Novellierungsvorschläge

- § 7 Abs.1 Z.3
Abs.2 Z.3 GSVG
An beiden Stellen haben die Worte "von der Geschäftsführung enthoben worden oder" zu entfallen, um diese Bestimmung an die neue Rechtslage des § 32 GmbH-Gesetz (Novelle vom 2. Juli 1980, BGBl. Nr. 320) anzupassen. (siehe Beilage).
- * § 20 GSVG
entspricht § 40 ASVG
Pensionswerber werden verpflichtet, auch während des Pensionsfeststellungsverfahrens Meldung von eingetretenen maßgeblichen Sachverhaltsänderungen zu erstatten.
- § 25 Abs.5 Z.1 GSVG
In dem Klammerausdruck haben die Worte "und § 36" zu entfallen, da § 36 durch die 8. Novelle zum GSVG aufgehoben wurde (siehe Beilage).
- § 27 Abs.4 GSVG
In dieser Bestimmung ist die Zitierung "§ 236 lit.a" durch die Zitierung "§ 236" und die Zitierung "§ 25 Abs.6 Z.2" durch die Zitierung "§ 25 Abs.6" zu ersetzen, da die Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen für den Bereich der Pensionsversicherung nur für die Pensionsversicherungsbeiträge, nicht aber für die Krankenversicherungsbeiträge zur Anwendung kommen können (siehe Beilage).
- * § 37 Abs.3 GSVG
entspricht § 64 Abs.3 ASVG
Eine Mahngebühr (0,5 v.H., mindestens S 10,--, höchstens S 200,--) wird eingeführt.
- * § 41 GSVG
entspricht § 69 ASVG
Abs.1
Hinsichtlich der Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge wird eine zweijährige Verjährungsfrist eingeführt. Diese Frist wird durch Einleitung eines Verwaltungsverfahrens in ihrem Lauf bis zur Beendigung desselben gehemmt.

*) Schreiben des Hauptverbandes vom 1.8.1983, Z1.15-42.01/83 Sd/R1, und vom 8.9.1983, Z1.15-42.01/83 Sd/En

- Abs.2 Die Rückforderung von Beiträgen, durch die eine Formalversicherung begründet wurde, wird ausgeschlossen. Die Rückforderung von Beiträgen wird ausgeschlossen, wenn innerhalb des Zeitraumes der ungebührlichen Beitragsentrichtung eine Leistung erbracht wurde, und zwar für den gesamten Zeitraum. Die Rückforderung von Beiträgen wird ferner ausgeschlossen, wenn nach dem Zeitraum der Beitragsentrichtung eine Leistung zuerkannt worden ist und die Beiträge auf Bestand und Ausmaß des Anspruches von Einfluß waren.
- Abs.3 Abs.2 gilt nicht, wenn statt des Versicherungsträgers, an den die Beiträge entrichtet worden sind, ein anderer Versicherungsträger zur Leistungserbringung zuständig ist, sofern dem ersteren Versicherungsträger gegenüber dem letzteren ein Ersatzanspruch für die zu Unrecht erbrachten Leistungen zusteht.
- Abs.4 Abs.2 gilt nicht für Beiträge, die nicht zur Gänze ungebührlich entrichtet wurden, sofern innerhalb des in Betracht kommenden Zeitraumes nur Leistungen erbracht wurden, die auch bei Entrichtung von Beiträgen in richtiger Höhe gebührt hätten.
- Abs.5 Die Rückforderung steht dem Versicherten zu.

* § 76 Abs.2 GSVG
entspricht § 107 Abs.2 ASVG

Die Verjährungsfrist wird auf drei Jahre verlängert. Dieser Vorschlag stellt eine Anpassung an das KOVG dar, die einer sinnvollen Vereinheitlichung vergleichbarer Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes und des Kriegsopferversorgungsrechts dient.

* § 93 Abs.1 GSVG
entspricht § 137 Abs.1 ASVG

Heilbehelfe sind nur mehr über ärztliche Verordnung zu gewähren.

* § 185 Abs.3 GSVG
entspricht § 324 Abs.3 ASVG

Die ähnliche Einrichtung wird definiert: Familienverband oder Pflegestellen kirchlicher oder karitativer Vereinigungen. Das Vorhandensein von Kontrollmaßnahmen zum Schutz des Pensionsberechtigten vor Mißbrauch wird als Voraussetzung gefordert.

* siehe umseitig

* § 197 Abs.5 GSVG
entspricht § 420 Abs.5 ASVG

Für die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Entschädigungsleistungen an Funktionäre wird der Verwaltungsweg eingeräumt.

* § 225 Abs.3 bis 5 GSVG
entspricht § 453 Abs.3
bis 5 ASVG

Obmann-Verfügungen über Angelegenheiten im Wirkungskreis der Hauptversammlung, des Vorstandes oder eines ständigen Ausschusses (Abs.4), in Angelegenheiten, in denen der Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen hat (Abs.5) und in Angelegenheiten im Wirkungskreis eines Landesstellenausschusses können durch die Satzung bei Gefahr in Verzug vorgesehen werden.

* siehe umseitig

9. Novelle zum GSVG

Zu § 7 Abs.1 Z.3 und Abs.2 Z.3 GSVG:

Im Hinblick auf die Neufassung des § 32 GmbHG durch die Novelle vom 2. Juli 1980, BGBl. Nr. 320, sollten in Abs.1 Z.3 und Abs.2 Z.3 des § 7 GSVG jeweils die Worte "von der Geschäftsführung enthoben worden oder" entfallen. Diese Textbereinigung wäre unbedingt erforderlich, da dieser Enthebungstatbestand in der Praxis schon mehrfach zu Mißverständnissen geführt hat.

Zu § 25 Abs.5 GSVG:

Im Hinblick auf die Aufhebung des § 36 durch die 8. Novelle zum GSVG sollte der Klammerausdruck in § 25 Abs.5 Z.1 richtig "(§ 27 Abs.4 und 5)" lauten.

9. Novelle zum GSVG

Zu § 27 Abs.4 GSVG:

In § 27 Abs.4 GSVG wären die Zitierung "§ 236 lit.a" durch die Zitierung "§ 236" und die Zitierung "§ 25 Abs.6 Z.2" durch die Zitierung "§ 25 Abs.6" zu ersetzen.